

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Veterinärrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



GDL3-S-077/035
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: veterinaer.bhgd@noel.gv.at	
Fax: 02852/9025-25651	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 28 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Lukas Gattringer	25656	04. April 2023

Betrifft
Maßnahmen zur Bekämpfung der ansteckenden Bienenkrankheit "Bösartige Faulbrut"
(Amerikanische Faulbrut)

VERORDNUNG

Aufgrund des § 3a Abs. 1 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988 i.d.g.F., ordnet die Bezirkshauptmannschaft Gmünd zur Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut der Honigbienen (Amerikanische Faulbrut) eine Zone mit einem Radius von 3 km um den Ort des Auftretens der Krankheit in der KG Reinpolz, Grundstück Nr. 31 und 1497/5, entsprechend der Markierung im beiliegenden Plan, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung darstellt, an:

§ 1

Bienenvölker dürfen aus der im beiliegenden Plan gekennzeichneten Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd in die gekennzeichnete Zone eingebracht werden.

§ 2

Alle Besitzer von Bienenvölkern in der bezeichneten Zone haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zu melden (Tel.: 02852/9025 DW 25669). Ausgenommen davon sind bereits erstattete Meldungen der Standorte gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009.

§ 3

Die Besitzer von Bienenvölkern in der gekennzeichneten Zone sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 12 Abs. 1 Zif. 2 und Zif. 3 Bienenseuchengesetz mit einer Geldstrafe bis € 4.360,-- bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Ergeht an:

1. Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

-
2. Abteilung Agrarrecht
 3. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Abteilung Tierhaltung, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
 4. Bezirksbauernkammer Gmünd, Bahnhofstraße 12, 3950 Gmünd
 5. NÖ Imkerverband, Georg Coch-Platz 3/9 a, 1010 Wien
 6. Herrn Ing. DI DI Leo Kirchmaier, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
 7. Frau Hermine Lukas, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
 8. Herrn Johann Zach, Wanderreferent des Österr. Erwerbsimkerbundes, 3701 Oberthern 102
 9. Herr Dipl. Ing. Dr. Stefan Mandl, Präsident des Österreichischen Erwerbsimkerbundes, Brauhausstraße 6-8, 2320 Schwechat
 10. Frau DI Melanie Haslauer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
 11. Frau Herta Kainz, als Sachverständige der Bienenzucht, Albrechtserstraße 43, 3945 Nondorf
Mit dem Ersuchen bei allen Bienenstandorten innerhalb dieser Sperrzone Nachschau zu halten und Schlussrevision durchzuführen.
 12. Herrn Johann Weigl-Pollack, Bezirksobmann des NÖ Imkerverbandes, Harmannstein 28, 3922 Großschönau

13. Marktgemeinde Großdietmanns, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 3950 Dietmanns
Mit dem Ersuchen diese Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.
14. Gemeinde Unserfrau-Altweitra, z. H. des Bürgermeisters, Unserfrau 21, 3970 Unserfrau
Mit dem Ersuchen diese Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.
15. Bezirkspolizeikommando Gmünd, Weitraer Straße 52, 3950 Gmünd
16. Polizeiinspektion Gmünd, Weitraer Straße 52, 3950 Gmünd
17. Polizeiinspektion Weitra, Breite Gasse 81, 3970 Weitra
18. Amtsblattredaktion der Bezirkshauptmannschaft Gmünd, Schremser Straße 8, 3950 Gmünd
Mit dem Ersuchen um Veröffentlichung.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Mag. P e h o f e r